
Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 in Verbindung mit 14 Abs. 3 Satz 1
des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

ÄNDERUNG
des
FREIWILLIGEN ÖFFENTLICHEN ÜBERNAHMEANGEBOTS
(Barangebot)
der

Opal BidCo GmbH
Kennedyallee 109
60596 Frankfurt am Main
Deutschland

an die Aktionäre der

OSRAM Licht AG
Marcel-Breuer-Straße 6
80807 München
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher nennwertloser Namensaktien
der OSRAM Licht AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von
EUR 38,50 je Aktie der OSRAM Licht AG
Annahmefrist: 3. September 2019 bis 1. Oktober 2019,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland)

OSRAM-Aktien: ISIN DE000LED4000
Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien: ISIN DE000LED01V2

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre	1
2 Verringerung der Mindestannahmeschwelle.....	2
3 Keine Verlängerung der Annahmefrist.....	3
4 Rücktrittsrecht.....	3
5 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung.....	4

1 Allgemeine Informationen und Hinweise für Aktionäre

Am 3. September 2019 hat die Opal BidCo GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift Kennedyallee 109, 60596 Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Handelsregisternummer HRB 115347 (die „**Bieterin**“) gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) die Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) bezüglich ihres freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (das „**Übernahmeangebot**“) für die Aktien der OSRAM Licht AG, mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer HRB 199675 („**OSRAM**“, die Aktionäre von OSRAM werden als „**OSRAM-Aktionäre**“ bezeichnet) veröffentlicht. Das Übernahmeangebot, mit welchem die Bieterin beabsichtigt sämtliche nennwertlose Namensaktien von OSRAM zu erwerben, ist für alle OSRAM-Aktionäre offen.

Dieses Dokument ändert und ergänzt die Angebotsunterlage. Die Angebotsunterlage muss zusammen mit dieser Änderung des Übernahmeangebots („**Änderung des Übernahmeangebots**“) gelesen und ausgelegt werden. Soweit sich aus dieser Änderung des Übernahmeangebots nichts Abweichendes ergibt, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen unverändert fort. Begriffe, die in der Angebotsunterlage definiert sind, haben in dieser Änderung des Übernahmeangebots dieselbe Bedeutung wie in der Angebotsunterlage.

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 3. September 2019 in deutscher Sprache (sowie in englischer Übersetzung, die von der BaFin weder geprüft noch genehmigt wurde) veröffentlicht durch (i) Bekanntmachung im Internet unter <http://www.ams-osram.de> sowie durch (ii) das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf, Deutschland, Fax: +49 211 91091870, E-Mail: angebotsunterlage-ams-osram@hsbc.de. Gemäß §§ 21 Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG wird diese Änderung des Übernahmeangebots in deutscher Sprache (zusammen mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung) veröffentlicht durch (i) Bekanntmachung im Internet unter <http://www.ams-osram.de> sowie durch (ii) das Bereithalten von Exemplaren der Änderung des Übernahmeangebots zur kostenlosen Ausgabe im Inland bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, 40212 Düsseldorf, Deutschland, Fax: +49 211 91091870, E-Mail: angebotsunterlage-ams-osram@hsbc.de. Die Hinweisbekanntmachung über (i) das Bereithalten dieser Änderung des Übernahmeangebots zur kostenlosen Ausgabe im Inland und (ii) die Internetadresse, unter der diese Änderung des Übernahmeangebots veröffentlicht worden ist, wird am 16. September 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Änderung des Übernahmeangebots wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach § 21 WpÜG, und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet. Folglich sind keine sonstigen Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Änderung des Übernahmeangebots bei Wertpapieraufsichtsbehörden veranlasst worden oder beabsichtigt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas kann zur Anwendung von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als

derjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas führen und in diesen anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterliegen.

Diese Änderung des Übernahmeangebots ist, unbeschadet der nach deutschem Recht vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Internet, nicht zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung in anderen Rechtsordnungen als der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanada bestimmt. Weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG (vgl. Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage) haben die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Übernahmeangebots durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas gestattet. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sind nicht verpflichtet dafür zu sorgen und übernehmen auch keine Haftung dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Übernahmeangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, der Vereinigten Staaten und Kanadas mit den jeweiligen lokalen Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Bieterin wird diese Änderung des Übernahmeangebots den zuständigen Depotführenden Banken (vgl. Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage) auf Nachfrage ausschließlich zur Verteilung an die in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, den Vereinigten Staaten und Kanada ansässigen OSRAM-Aktionäre zur Verfügung stellen. Darüber hinaus dürfen die Depotführenden Banken diese Änderung des Übernahmeangebots nicht an die nicht in der Bundesrepublik Deutschland, den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, den Vereinigten Staaten und Kanada ansässigen OSRAM-Aktionäre verteilen, vertreiben oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften.

2 Verringerung der Mindestannahmeschwelle

Das Übernahmeangebot und die durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge stehen unter verschiedenen Bedingungen, darunter der, dass die Summe aus der Gesamtzahl der OSRAM-Aktien, für die das Übernahmeangebot angenommen worden ist und für die der Rücktritt nicht wirksam erklärt worden ist, sowie der Gesamtzahl der OSRAM-Aktien, die die Bieterin bzw. mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG bereits halten oder auf welche sie einen Anspruch haben, mindestens 70% der zum Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen OSRAM-Aktien, jedoch abzüglich der 2.796.275 von OSRAM gehaltenen eigenen OSRAM-Aktien, beträgt, d.h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mindestens 65.836.260 OSRAM-Aktien. Der Bieter hat sich entschlossen, die genannte Mindestannahmeschwelle hiermit von 70% auf 62,5% zu verringern.

Die Vollzugsbedingung unter Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage lautet daher nunmehr wie folgt:

„Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist beläuft sich die Gesamtzahl der OSRAM-Aktien,

- (i) für die die Annahme des Übernahmeangebots gemäß Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage wirksam erklärt worden ist und für die kein wirksamer Rücktritt von den infolge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen erfolgte ist,
- (ii) die direkt von der Bieterin oder einer gemeinsam mit der Bieterin handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG gehalten werden,
- (iii) für die die Bieterin oder gemeinsam mit der Bieterin handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG außerhalb des Übernahmeangebots einen bedingten oder unbedingten Vertrag mit einem OSRAM-Aktionär abgeschlossen haben, gemäß dem sie berechtigt sind, die Übertragung des Eigentums an diesen OSRAM-Aktien zu verlangen, ausgenommen jedoch vertragliche Vereinbarungen, soweit solche Vereinbarungen eine Verpflichtung der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG zur (Rück-)Übertragung dieser (oder anderer) OSRAM-Aktien an den betreffenden OSRAM-Aktionär oder mit ihm verbundene Unternehmen vorsehen,

mindestens 62,5% der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen OSRAM-Aktien, jedoch abzüglich der 2.796.275 von OSRAM gehaltenen eigenen OSRAM-Aktien, d.h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mindestens 58.782.375 OSRAM-Aktien. OSRAM-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (i) bis (iii) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.“

3 Keine Verlängerung der Annahmefrist

Diese Änderung des Übernahmeangebots erfolgt vor Beginn der letzten zwei Wochen der Annahmefrist. Die Annahmefrist endet daher nach wie vor am 1. Oktober 2019, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

4 Rücktrittsrecht

Gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG weist die Bieterin hiermit die OSRAM-Aktionäre, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung dieser Änderung des Übernahmeangebots angenommen haben, darauf hin, dass sie bis zum Ablauf der Annahmefrist jederzeit von den durch die Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträgen zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 16 (Rücktrittsrecht) der Angebotsunterlage verwiesen.

Wichtiger Hinweis:

OSRAM-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht nicht auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Übernahmeangebots die Angebotsgegenleistung zu erhalten.

5 Erklärung über die Übernahme der Verantwortung

Die Opal BidCo GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Änderung des Übernahmeangebots gemäß §§ 21 Abs. 3, 11 Abs. 3 WpÜG und erklärt, dass nach ihrem besten Wissen die in dieser Änderung des Übernahmeangebots enthaltenen Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Frankfurt am Main, 16. September 2019

Opal BidCo GmbH

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Wachsl', written over a horizontal line.

Michael Wachsl-Markowitsch

Geschäftsführer